

tigt oder keine anderen Gründervorteile oder andere Vorteile gewährt wurden, als die in den Statuten erwähnten.

Die Bestimmungen zur Erhöhung des Stammkapitals enthalten wiederum Verweisungen, die m.E. nicht klar sind. Dies ist einerseits die Verweisung auf die Vorschriften zur Bildung des Stammkapitals (Art. 420 Abs. 2 PGR) sowie andererseits der Verweis auf die Vorschriften bei Aktiengesellschaften über die die Anleihsen- oder ähnliche Obligationen, mit den Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind (Art. 421 Abs. 3 PGR)⁸².

2.7.2 Die Herabsetzung des Kapitals

Bei der Herabsetzung des Stammkapitals darf der Betrag desselben sowie der Betrag der einzelnen Stammeinlagen nicht unter die allenfalls für die Gründung verlangten Mindestbeträge gebracht werden, es wäre denn, dass sich die Stammeinlage infolge eines Verlustes vermindert hat (Art. 422 Abs. 1 PGR). Dies wird vom GBOERA geprüft (Art. 76 Abs. 2 ÖRegV). Wird der Betrag der einzelnen Stammeinlagen unter die für die Gründung verlangten Mindestbeträge gebracht, ist mit der letzten Geschäftsbilanz, wenn der Abschluss mehr als sechs Monate zurückliegt mit einer Zwischenbilanz, zu belegen, dass sich die Stammeinlage infolge Verlustes vermindert hat (Art. 76 Abs. 3 ÖRegV).

Wird einem Gesellschafter in den Statuten das Recht eingeräumt, unter bestimmten Bedingungen aus der Gesellschaft auszuscheiden, so ist der Austritt erst wirksam, wenn die Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals (Art. 422 PGR), das um den Betrag der Stammeinlage des austretenden Gesellschafters vermindert wird, beachtet worden sind (Art. 423 Abs. 5 PGR).

⁸² Vgl. hierzu auch BuA 153/1998, 183, im Zuge der Anpassung von diesbezüglichen Artikeln bei der AG ergab sich auch bei dieser Bestimmung ein Handlungsbedarf.